

Tagesordnung

1. Anregungen aus der Bevölkerung
2. Antrag der Firma HEZEL GmbH, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Verlagerung einer bestehenden Granulier- und Shredderanlage aus Werk 1 in Werk 3 und die Errichtung und den Betrieb einer Granulier- und Shredderanlage und einer Shredderanlage in Werk 3 am Standort der Anlage in Mönchweiler, Waldstraße 33, Flst. Nr. 1231/48
3. Bauvorhaben/Antrag auf Befreiungen: Carport Stahlbau, Friedenstraße 4, Flst. Nr. 1065/24
4. Nutzungsänderung: Nutzung von Büroräumlichkeiten als Post und Lottostelle, Hindenburgstraße 7, Flst. Nr. 219/1
5. Bauantrag: Neubau einer Garage, Robert-Kratt-Str. 13, Flst. Nr. 241/28
6. Bauantrag: Errichtung und Betrieb eines Nasslagers, Flstk. 544
7. Neubaugebiet Kälberwaid III. BA – Auftragsvergabe Machbarkeitsstudie „Kalte Nahwärme“
8. Auftragsvergabe Digitalfunk-Ausrüstung Feuerwehr
9. Bericht zur Haushaltslage
10. Anfragen aus der Bevölkerung
11. Bekanntgaben
12. Anfragen und Anregungen aus dem Gemeinderat

TOP 1

Anregungen aus der Bevölkerung

Es gab keine Anregungen aus der Bevölkerung.

TOP 2

Antrag der Firma HEZEL GmbH, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Verlagerung einer bestehenden Granulier- und Shredderanlage aus Werk 1 in Werk 3 und die Errichtung und den Betrieb einer Granulier- und Shredderanlage und einer Shredderanlage in Werk 3 am Standort der Anlage in Mönchweiler, Waldstraße 33, Flst. Nr. 1231/48

Bürgermeister Fluck legt den Sachstand zum Antrag der Firma HEZEL nach Prüfung durch unseren Fachanwalt Herrn Dr. Burmeister dem Gemeinderat dar:

Das Vorhaben ist nach § 34 BauGB planungsrechtlich zulässig. Die Zulässigkeit eines innerhalb des Bebauungszusammenhangs gelegenen Bauvorhabens bestimmt sich nach § 34 Abs. 1 bzw. § 34 Abs. 2 BauGB. Dabei ist **§ 34 Abs. 2 BauGB bezüglich der Art der baulichen Nutzung** zuerst zu prüfen, sofern die Eigenart der näheren Umgebung **eindeutig** einem der in der BauNVO bezeichneten Baugebiete entspricht.

In diesem Fall beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens gem. der gegenüber § 34 Abs. 1 BauGB spezielleren Vorschrift des § 34 Abs. 2 BauGB nach der Art der baulichen Nutzung, ob es nach der einschlägigen Vorschrift der BauNVO in dem jeweiligen Baugebiet allgemein oder ausnahmsweise zulässig wäre. Die Art der baulichen Nutzung ist grundsätzlich mit den Nutzungsarten gleichzusetzen, wie sie durch die Begriffe der Baunutzungsverordnung für die Nutzungsarten in den einzelnen Baugebieten definiert werden. Neben der Vereinbarkeit mit §§ 2 ff. BauNVO ist im Rahmen des § 34 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nicht mehr zu prüfen, ob das Vorhaben sich in die nähere Umgebung i.S.d. § 34 Abs. 1 BauGB einfügt.

Vgl. BVerwG, Urt. v. 23.09.1999 – 4 C 6/98 –, BVerwGE 109, S. 314.

Derzeit ist die nähere Umgebung eindeutig als (eingeschränktes) Industriegebiet einzustufen. Danach ist das Vorhaben nach der Art der baulichen Nutzung gem. § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO ohne weiteres zulässig.

Für das **Maß der baulichen Nutzung**, die zulässige Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche ist dagegen nicht auf §§ 16 ff. BauNVO abzustellen, sondern allein auf die nähere Umgebung. § 34 Abs. 2 BauGB verweist nur bezüglich der Art der baulichen Nutzung auf die BauNVO. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass sich das beantragte Vorhaben hinsichtlich dem Maß der baulichen Nutzung, der zulässigen Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 Abs. 1 BauGB einfügt. Außerdem ist die Erschließung rechtlich gesichert. Damit ist das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 BauGB auf der derzeit gegebenen Grundlage von § 34 BauGB zu erteilen.

Die Gemeinde kann ein Baugesuch für ein nach § 34 BauGB derzeit zulässiges Vorhaben zwar zum Anlass nehmen, einen Aufstellungsbeschluss für ein Bebauungsplanänderungsverfahren zu fassen und eine entsprechende Veränderungssperre erlassen. Aus meiner Sicht ist es jedoch nicht empfehlenswert, entsprechende planändernde Maßnahmen einzuleiten. Ausweislich der Planunterlagen handelt es sich bei dem Vorhaben nicht um eine störfallrelevante Errichtung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs i.S.v. § 3 Abs. 5b BImSchG. Dies hat zur Folge, dass die **Störfall-Verordnung - 12. BImSchV nicht anzuwenden** ist. Das Regierungspräsidium Freiburg hat diesen Befund auf unsere konkrete Anfrage hin mit Mail vom 05.05.2020 schriftlich bestätigt. Die Mail ist als **Anlage 1** beigefügt.

Ferner spricht gegen die Einleitung planändernder Maßnahmen, dass es sich hier um eine genehmigungsbedürftige Anlage gem. Ziffer 8.11.2.4 nach dem Anhang der 4. BImSchV handelt. Eine solche Anlage, die nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag zum Gegenstand hat, ist als sog. **V-Anlage** eingestuft, für das **lediglich** ein **vereinfachtes Verfahren** gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen ist.

Außerdem spricht gegen die Einleitung planändernder Maßnahmen, dass bereits bisher im Werk 1 eine bestandskräftig genehmigte Vorschredderanlage und eine bestandskräftig genehmigte Granulieranlage betrieben wurde und diese ins Werk 3 zu verlegenden Anlagen (bislang Werk 1) „wie bisher Abfälle gem. AVV 170411 behandeln“ soll. Die neuen Anlagen sollen ebenfalls gem. AVV 170411 sowie gem. AVV 160304 Abfälle behandeln (Sortierung, Zerkleinerung, Granulierung und Trennung von Spulen mit Kupfer-, Gummi- und Kunststoffanteilen). Die nach Ziffer 8.11.2.4 Anhang 1 zur 4. BImSchV einzuordnende Anlage „bewegt sich im Rahmen der bereits im Werk 3 mit Genehmigung vom 13.05.2008 genehmigten Kapazitäten. Ziffer Nr. 2.4 der Genehmigung erlaubt die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle bis 350 t/D.

Weiter ist durch die beantragte Anlage **nicht** mit **erheblichen zusätzlichen Lärmimmissionen** zu rechnen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen der Aggregate werden hier „durch die geplante Einhausung sowie der Kapselung der Aggregate ausgeschlossen“. Nach der Schallimmissionsprognose der Ingenieurgesellschaft Gerlinger + Merkle vom 18.06.2019 werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Tag an allen Immissionsorten eingehalten. Dabei hat die Schallimmissionsprognose zurecht nur den Tagwert zugrunde gelegt, da in dem Antrag nur Betriebszeiten von Montag bis Freitag 7.00 – 20.00 Uhr und Samstag 8.00 – 12.00 Uhr angegeben werden. Ein Betrieb während der Nachtzeit von 22.00 – 6.00 Uhr, während der strengere Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm einzuhalten wären, sowie an Sonn- und Feiertagen ist nicht beantragt und kann somit mangels Antrags auch nicht genehmigt werden. Ein Betrieb in Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (an Werktagen von 06.00 - 07.00 Uhr und von 20.00 – 22.00 Uhr) ist ebenfalls nicht beantragt.

Durch den Fachanwalt wurde eine Empfehlung ausgesprochen, für das beantragte Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

Durch Herrn GR Eich wurde auf die Betriebszeiten hingewiesen die von Montag bis Freitag 7.00 – 20.00 Uhr und Samstag 8.00 – 12.00 Uhr angegeben und bindend einzuhalten sind. Herr Bürgermeister Fluck wird dies entsprechend der Genehmigungsbehörde am RP Freiburg schriftlich weitergeben.

Beschluss:

1. Die Gemeinde erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das beantragte Vorhaben.
2. Es sind die die Betriebszeiten von Montag bis Freitag 7.00 – 20.00 Uhr und Samstag 8.00 – 12.00 Uhr bindend einzuhalten. Das RP – Freiburg wird hierüber schriftlich informiert.

Gemeinderat:

Ja: 11

Nein: 0

Enthaltung: 0

TOP 3

Bauvorhaben/Antrag auf Befreiungen: Carport Stahlbau, Friedenstraße 4, Flst. Nr. 1065/24

Herr Ortsbaumeister Fischer erläutert den Sachverhalt dazu:

Das Bauvorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Friedenstraße“ und wird somit nach § 30 BauGB beurteilt. Das Bauvorhaben ist aufgrund der Größe von 25 m² Grundfläche (LBO § 50, Anhang) verfahrensfrei.

Jedoch sind folgende Befreiungen aufgrund des geltenden Bebauungsplanes notwendig:

1. Überschreitung der Baugrenze in westlicher Richtung um ca. 3,00 m auf eine Länge von ca. 5,00 m (ca. 15,00 m²).
2. Überschreitung der im B-Plan festgesetzten Traufhöhe von 2,50 m um 17 cm auf ca. 2,67 m Traufhöhe.
3. Abweichung von der im B-Plan festgesetzten Massivbauweise in Stahlbauweise.
4. Abweichung von der im B-Plan festgesetzten Kiesdachausführung in Trapezblechdachausführung.

Des Weiteren sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Der Abstand Straßenkante zur Dachkante darf 1,00 m nicht unterschreiten.
2. Die Seitenwände dürfen nicht geschlossen werden.
3. Die Grenzbebauung darf entlang einzelnen Nachbargrenzen 9 m und insgesamt 15 m nicht überschreiten.

Aus Sicht der Verwaltung kann den Befreiungen nur unter Einhaltung der genannten Auflagen zugestimmt werden.

Aus dem Gemeinderat gab es keine Wortmeldung.

Beschluss:

Durch den Gemeinderat erfolgt das Einvernehmen zum Bauvorhaben/Antrag auf Befreiungen, Carport Stahlbau, Friedenstraße 4, Flst.Nr. 1065/24 unter Einhaltung der aufgeführten Auflagen.

Gemeinderat:

Ja: 11

Nein: 0

Enthaltung: 0

TOP 4

Nutzungsänderung: Nutzung von Büroräumlichkeiten als Post und Lottostelle, Hindenburgstraße 7, Flst. Nr. 219/1

Herr Ortsbaumeister Fischer erläutert den Sachverhalt dazu:

Das geplante Bauvorhaben liegt im Innenbereich und wird somit nach § 34 BauGB beurteilt. Das Bauvorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Im Bestehenden Ladengeschäft soll eine Post- und Lottostelle untergebracht werden. Das Erfordernis des Einfügens ist erfüllt, schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Gemeinde sind nicht zu erwarten.

Aus Sicht der Verwaltung kann der Nutzungsänderung zugestimmt werden, wenn für alle auf dem Flurstück genehmigten Nutzungen ein aktueller Gesamtstellplatznachweis vorgelegt wird.

Herr GR. Eich: Frägt nach ob bereits ein Stellplatznachweis vorliegt.

Herr Ortsbaumeister Fischer: Wird durch den Antragsteller noch vorgelegt.

Herr GR Eich: Querung zur Poststelle auf Grund der verkehrlichen Lage mit Durchgangsstraße, Löwen Markt u. Kaffee sowie den Bushaltestellen schwierig. Er wünscht sich hier eine Geschwindigkeitsbeschränkung.

Bürgermeister Fluck: Wird dies im Rahmen der Verkehrsschau ansprechen.

Beschluss:

Durch den Gemeinderat erfolgt einstimmig das Einvernehmen zum Bauvorhaben/Nutzungsänderung Nutzung von Büroräumlichkeiten als Post und Lottostelle, Hindenburgstraße 7, Flst.Nr. 219/1. Für das Flurstück ist ein aktueller Gesamtstellplatznachweis vorzulegen.

Gemeinderat:

Ja: 11

Nein: 0

Enthaltung: 0

TOP 5

Bauantrag: Neubau einer Garage, Robert-Kratt-Str. 13, Flst. Nr. 241/28

Herr Ortsbaumeister Fischer erläutert den Sachverhalt dazu:

Das geplante Bauvorhaben liegt im Innenbereich und wird somit nach § 34 BauGB beurteilt.

Das Bauvorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauvorhaben zugestimmt werden.

Aus dem Gemeinderat gab es keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Durch den Gemeinderat erfolgt einstimmig das Einvernehmen zum Bauvorhaben Neubau einer Garage, Robert-Kratt-Straße 13, Flst.Nr. 241/28. Aufgrund des geringen Abstandes zur Straße ist ein funkgesteuerter Garagentorantrieb einzubauen.

Gemeinderat:

Ja: 11

Nein: 0

Enthaltung:0

TOP 6

Bauantrag: Errichtung und Betrieb eines Nasslagers, Flstk. 544

Herr Ortsbaumeister Fischer erläutert den Sachverhalt dazu:

Das geplante Bauvorhaben liegt im Außenbereich und wird somit nach § 35 BauGB beurteilt.

Das Bauvorhaben ist zulässig, wenn es forstwirtschaftlichen Zwecken dient, öffentliche Belange nicht Beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Die Verwaltung hat bereits einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zum Betrieb eines Nasslagers beim Amt für Umwelt-, Wasser- und Bodenschutz gestellt.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauvorhaben zugestimmt werden.

Aus dem Gemeinderat gab es keine Wortmeldungen dazu.

Gemeinderat:

Ja: 11

Nein: 0

Enthaltung: 0

Beschluss:

Durch den Gemeinderat erfolgt einstimmig das Einvernehmen zum Bauvorhaben Errichtung und Betrieb eines Nasslagers auf dem Flstk. 544.

TOP 7

Neubaugebiet Kälberwaid III. BA – Auftragsvergabe Machbarkeitsstudie „Kalte Nahwärme“

Herr Bürgermeister Fluck erläutert zu dem Tagespunkt den Sachverhalt:

Mit dem GR- Beschluss vom 14.05.2020 wurden zwischenzeitlich Gespräche mit verschiedenen Ingenieurbüros geführt.

Daraufhin hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der KEA ein Pflichtenheft für eine Machbarkeitsstudie zur „Kalten Nahwärme“ erstellt und zwei von der KEA vorgeschlagene Ingenieurbüros zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert.

Beide Ingenieurbüros haben Honorarangebote abgegeben:

- schäffler sinnogy: 11.305,00 € brutto
- Honorarangebot 2: 11.900 € brutto

Aus Sicht der Verwaltung hat das Ingenieurbüro schäffler sinnogy das wirtschaftlichste und zugleich auch das am besten ausgearbeitete Honorarangebot vorgelegt. Die angebotenen Leistungen sind klar gegliedert und die Erstellung des BAFA-Förderantrags ist bereits im Angebot enthalten. Die Machbarkeitsstudie kann mit 50 % gefördert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt einstimmig das Ingenieurbüro schäffler sinnogy, innovation energy aus 79102 Freiburg mit der Machbarkeitsstudie „Kalte Nahwärme“ zum Honorarangebot in Höhe von 11.305,00 € brutto.

Gemeinderat:

Ja: 11

Nein: 0

Enthaltung: 0

TOP 8

Auftragsvergabe Digitalfunk-Ausrüstung Feuerwehr

Herr Rechnungsamtsleiter Flaig erläutert hierzu den Sachverhalt:

Bei den Rettungsorganisationen in Baden-Württemberg wird das bisherige analoge Funknetz durch ein Digitalfunknetz abgelöst. Neben einer besseren Empfangsqualität können auch variabel Funkgruppen und Einzelverbindungen aufgebaut werden. Dabei wird die Datensicherheit wesentlich erhöht und es können auch GPS-Daten übertragen werden, was die Einsatzsteuerung optimiert und erleichtert.

Das Landratsamt hat eine europaweite Ausschreibung der erforderlichen Geräte für den gesamten Landkreis vorgenommen. In Baden-Württemberg sind nur die beiden Fabrikate Sepura und Motorola zugelassen. Beide Fabrikate sind absolut gleichwertig und unterscheiden sich auch im Preis nur minimal. Für den Einbau musste jede Gemeinde individuell abgestimmte Angebote einholen.

Die Feuerwehr Mönchweiler hat sich wie die meisten Feuerwehren im Schwarzwald-Baar-Kreis für das Fabrikat Sepura entschieden und ein entsprechendes Angebot für das notwendige Zubehör und die Montage eingeholt. Lieferant für die Sepura-Geräte ist die SELECTRIC-Nachrichten-Systeme GmbH in 48155 Münster. Den Einbau sowie die Lieferung des Zubehörs würde die Fa. KTF Feuchter GmbH in 71139 Ehningen übernehmen.

Angebot Fa. SELECTRIC

- 3 Fahrzeugfunkgeräte à 803,80 € =	2.411,40 €
- 4 Bedienteile für Fahrzeugfunkgeräte à 266,- € =	1.064,00 €
- 2 Feststationen Gerätehaus à 803,80 € =	1.607,60 €
- 2 Bedienteile für Funkkabine à 200,20 € =	400,40 €
- 2 Handapparate Funkkabine à 156,10 € =	312,20 €
- 3 Kartenleser à 227,18 € =	681,54 €
- 2 Navigationsgeräte MTW + LF 16 à 1.250,- € =	2.500,00 €
- 1 Handfunkgerät	701,80 €
- sonstiges Zubehör	<u>643,56 €</u>
Nettobetrag	10.322,50 €
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (evtl. nur 16 %)	<u>1.961,29 €</u>
Auftragssumme SELECTRIC GmbH	12.283,79 €

Angebot Fa. KTF Feuchter GmbH

- Montage MTW mit Navi	975,43 €
- Montage LF 8	1.197,80 €
- Montage LF 16 mit Navi	1.682,41 €
- Montage Funkzentrale	<u>1.773,19 €</u>
Nettobetrag	5.628,83 €
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (evtl. nur 16 %)	<u>1.069,48 €</u>
Auftragssumme KTF Feuchter GmbH	6.698,31 €

Die vorhandenen Handfunkgeräte im 2-Meter-Band können als Analoggeräte weiterbetrieben werden. Eine Umrüstung ist auch in naher Zukunft nicht erforderlich.

und Mindereinnahmen, die die Kommunen bis zum Erhebungsstichtag 15. Mai 2020 zu verzeichnen haben.

780 Millionen Euro Defizit sind allein bis zum Stichtag 15. Mai durch Mindereinnahmen in den kommunalen Kassen aufgelaufen, zum Beispiel durch entfallene Beiträge für Kinderbetreuung, aber auch durch Corona-bedingte Mehrbelastungen kommunaler Krankenhäuser oder durchzusätzliche Ausgaben im direkten Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, etwa für Schutzausrüstung.

Bei der allgemeinen Finanzausstattung der Kommunen stellt sich die Lage noch weitaus dramatischer dar. Allein aus der Mai-Steuerschätzung 2020 ergeben sich Mindereinnahmen von insgesamt 3,8 Milliarden Euro, rund 1,9 Milliarden Euro davon entfallen auf die Gewerbesteuer.

Nimmt man die Mai-Steuerschätzung und ihre Auswirkungen auf den Kommunalen Finanzausgleich mit den bereits aufgelaufenen Mindereinnahmen und Mehraufwendungen von 780 Millionen Euro zusammen, liegt das erwartete Defizit der Kommunen im Land also bei rund 4,6 Milliarden Euro.

Davon abzuziehen sind die beiden Soforthilfe-Abschlagszahlungen des Landes von 200 Millionen Euro wobei die 2. und 3. Drange noch fehlen. Wir werden damit zumindest einen der fehlenden Elternbeiträge abdecken können.

Dazu kommen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung (Schutzmaterial, zusätzlicher Personal- und Sachaufwand u.a.), erhöhte Ausgleichsleistungen und Nettomehrbelastungen damit kann nur ein Bruchteil der Belastungen getragen werden.

Bei der allgemeinen Finanzausstattung der Kommunen stellt sich die Lage noch weitaus dramatischer dar.

Den aus der Mai-Steuerschätzung resultierenden Mindereinnahmen in Höhe von 3,812 Mrd. Wir selber gehen hier von einem Steuereinbruch im Bereich der Steuern von rund 1,3 Millionen aus wobei der Einbruch für die Gewerbesteuer als dramatisch zu bezeichnen ist.

Von Landesseite stehen die Auszahlung der zweiten Abschlagszahlung aus dem FAG auf Basis der Oktoberschätzung 2019 gegenüber. Das Land verzichtet damit zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Absenkung der Zuweisungen an die Kommunen und gleicht vorübergehend das drohende Delta von rund 500 Mio. Euro aus.

Diese Maßnahme ist zur Sicherung der Liquidität der Kommunen sinnvoll und richtig. Angesichts des damit verbundenen Vorbehalts, diese erhöhte Abschlagszahlung bei der Schlussrechnung mit den tatsächlich erzielten Steuereinnahmen verrechnen zu wollen.

Daher ist es dringend geboten, für diese Mittel eine solche Entlastungswirkung zu beschließen. Zumindest hat der Bund zugesagt, die Hälfte der drohenden Gewerbesteuerausfälle zu erstatten, wenn die Länder die jeweils andere Hälfte übernehmen.

Eine Einigung hierüber sollte bereits in der nächsten Sitzung der Gemeinsamen Finanzkommission am 23. Juni 2020 getroffen werden. Die Kommunalen Landesverbände fassen diese Zusage so auf, dass die Mittel nach einem direkten Vergleich der Herbst-Steuerschätzung 2019 und der Mai-Steuerschätzung 2020 an die Länder ausbezahlt werden.

Dies sei auch deshalb richtig, weil das Land die Finanzämter von Beginn der Krise an angewiesen hatte, Steuervorauszahlungen großzügig zu stunden. Die Auswirkungen lassen sich bei uns schwarz auf weiß ablesen.

Mit dem Konjunktur- und Zukunftspaket des Bundes ist hierzu ein erster Ansatz bereits beschlossen. Bei den Verhandlungen der Gemeinsamen Finanzkommission zwischen Land und den Kommunalen

Landesverbänden ist jetzt eine kurzfristige Einigung wichtig. Damit lassen sich die direkten und indirekten Steuerausfälle möglichst umfassend kompensieren.

Damit hätten wir jetzt eine bessere finanzielle Ausgangslage die wir stand heute in unserem Bericht zur Haushaltslage noch nicht in Betracht gezogen haben. Eine umfassende Stabilisierung der Kommunalfinanzen ist dringend erforderlich nur damit lassen sich Kommunale Investitionen umsetzen und auch wir sind in der Lage die Konjunktur weiter wirksam anzustoßen.

Werden diese Mittel durch Bund und Land genehmigt so können wir von einer deutlichen Entlastung ausgehen. Dennoch ist es erforderlich zusätzliche Entlastungsmaßnahmen zu beschließen, wo aus meiner Sicht an den beschlossenen Maßnahmen im Sanierungsgebiet Ortsmitte mit einer Förderquote von über 50 % festzuhalten ist, da wir hier im Rahmen der Förderprogramms noch weitere Aufstockungsmittel erwarten dürfen. Jeder Fachbereich hat hier mögliche Einsparungen dargelegt, die wir für den laufenden Haushalt vertreten können.

Es wird für dieses Jahr keine weiteren Personalentscheidungen geben und die getroffenen wurden bis zum neuen Haushaltsjahr ausgesetzt. Im Investiven Bereich werden Maßnahmen geschoben und müssen im Rahmen der Klausurtagung neu betrachtet werden.

Herr Rechnungsamtsleiter Flaig gab hierzu eine ausführlichen Sachbericht ab

Durch die Corona-Pandemie muss die Gemeinde Mönchweiler große Ausfälle bei den Einnahmen hinnehmen. Statt den im Haushalt veranschlagten Gewerbesteuereinnahmen von 1,5 Mio. € kann nur noch mit einem Ergebnis von 500.000 € gerechnet werden. Außerdem wird ein etwa 180.000 € geringerer Anteil an der Einkommenssteuer erwartet und auch die Zuweisungen aus dem Finanzausgleich und dem Umsatzsteueranteil werden auf der Grundlage der Mai-Steuerschätzung rund 150.000 € niedriger ausfallen. Die Einnahmeausfälle bei den Gebühren für die Kinderbetreuung können durch die Corona-Soforthilfe des Landes weitgehend ausgeglichen werden. Durch das Überangebot auf dem Holzmarkt mit entsprechend niedrigen Preisen sowie Ausfuhrbeschränkungen muss auch bei den Holzerlösen mit einem Rückgang der Einnahmen bei gleichzeitig höherem Aufwand für den Einschlag und die Bergung des Sturm- und Käferholzes gerechnet werden. Die absehbaren Abweichungen bei den Einnahmen und Ausgaben sind in der beigefügten Tabelle dargestellt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand muss im Ergebnishaushalt von einer Verschlechterung des Ergebnisses um 1.262.000 € ausgegangen werden. Bei den Investitionen sind Mehrausgaben von 144.000 € zu erwarten. Dies rührt überwiegend daher, dass 2019 wegen der Einführung der Doppik keine Haushaltsreste gebildet werden konnten und Rechnungen teilweise erst 2020 eingingen und verbucht werden mussten, die Haushaltsmittel aber im Vorjahr eingeplant waren. Das Ergebnis des Gesamthaushaltes verschlechtert sich damit um rund 1,4 Mio. €.

Die Verwaltung hat geprüft, in welchen Bereichen Einsparungen möglich wären. Die Liste der dabei gefundenen Einsparungsvorschläge ist ebenfalls beigefügt. Dabei ergäbe sich eine Entlastung des Haushaltes um knapp 200.000 €. Es muss aber eingeräumt werden, dass es sich dabei teilweise nur um zeitliche Verschiebungen und nicht um dauerhafte Einsparungen handelt.

Zur Verbesserung der Einnahmesituation könnten die Essensgelder für Schule und Kinderhaus von bisher 2,50 € je Essen erhöht werden. Auch den bisher einkalkulierten Ermäßigungsfaktor von 10 % auf die Richtsätze bei den Kinderhausgebühren könnte man künftig entfallen lassen. Ein Anheben der Abwassergebühren hätte keinen Effekt für den Haushalt, da hier bereits volle Kotendeckung erzielt wird und ein Überschuss nicht erwirtschaftet werden darf. Die Wassergebühren sollten zum Ausgleich von Unterdeckungen aus Vorjahren ohnehin um 10 – 15 Cent/m³ zum nächsten Jahreswechsel erhöht werden. Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2021 sollten auch die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer angehoben werden.

Weiterhin ist eine Liste über den Stand der Investitionsvorhaben beigefügt, aus der ersichtlich ist, welche Mittel bereits durch Aufträge gebunden sind und welche Maßnahmen noch nicht beauftragt wurden und somit verschoben werden könnten.

Noch nicht berücksichtigt ist, welche Entlastung durch den angekündigten kommunalen Solidarpakt 2020 des Bundes bzw. der Länder sich für die Gemeinde Mönchweiler ergibt. Momentan ist noch nicht absehbar, wann und in welcher Höhe die Gemeinde Ausgleichszahlungen erwarten kann.

Der Einbruch bei den Einnahmen wird sich auch auf die kommenden Haushaltsjahre auswirken. Mit einer Erholung bei den Gewerbesteuerereinnahmen kann frühestens 2022 gerechnet werden. Auch bei der Einkommenssteuer muss gegenüber den bisherigen Annahmen von geringeren Einnahmen in den kommenden Jahren ausgegangen werden. Bei den Ausgaben ist der Spielraum zur Verbesserung der Haushaltssituation wie bereits dargestellt relativ gering, da jede bestehende Einrichtung zwangsweise einen Aufwand für Unterhaltung und Betrieb nach sich zieht.

Es folgte zu diesem Tagesordnungspunkt eine ausführliche Aussprache.

Hier wurde durch den Gemeinderat auf die anstehenden Investitionen hingewiesen, die man auch als Wirtschaftsmotor für das heimische Gewerbe betrachtet. Ebenso will man an der soliden Haushaltsführung festhalten und baut hier weiter auf eine weitsichtige, kluge und transparente Verwaltungsarbeit gegenüber dem Gemeinderat und schenkt hier der Verwaltung ein großes Vertrauen. Es besteht im Moment kein Anlass eine Haushaltssperre durch den Gemeinderat zu veranlassen. Die Einsparvorschläge werden voll umfänglich mitgetragen und bedarf keiner weiteren Entlastungsmaßnahmen.

Beschluss:

1. Vom Finanz-Zwischenbericht wird Kenntnis genommen.
2. Die Einsparvorschläge der Verwaltung werden befürwortet.

Gemeinderat:

Ja: 11

Nein: 0

Enthaltung: 0

TOP 10

Anfragen aus der Bevölkerung

Hier Herr Lothar Josef:

Er bedankt sich bei der Gemeinde als Sprecher von Pro Mönchweiler für die Information und Transparenz im Zusammenhang mit dem Antrag der Firma HEZEL.

Des Weiteren spricht er die Situation an der neuen Poststelle Löwen an wo er eine Geschwindigkeitsbeschränkung für erforderlich hält.

TOP 11

Bekanntgaben

Wiedereröffnung Kinderhaus zum 29. Juni 2020 im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen.

Der Ankauf des evangelischen Kindergartens in der Vogt-Flaig-Str. wurde in der vergangenen Woche durch die Gemeinde vollzogen.

TOP 12

Anfragen und Anregungen aus dem Gemeinderat

Herr GR Weschle: Hier der Ausfall der Wasserversorgung im Zusammenhang mit dem Leerlauf der Speicherbecken im Wasserhochbehälter der Gemeinde. Hier konnte Herr Fischer ausreichend Auskunft geben.

Frau GR-in Roth: Hier zu Situation Veranstaltungen bzw. Versammlungen von Vereinen.

Herr Bürgermeister Fluck kann hier für Veranstaltungen und Versammlungen die Alemannenhalle unter der Vorgabe der aktuellen Verordnungen der Corona – Pandemie den Vereinen anbieten. So werden bereits in den kommenden Wochen Jahreshauptversammlungen abgehalten.